

Wilhelm Halfmann

### Die Gegenwartsaufgaben der schleswig-holsteinischen Kirche, 1945<sup>1</sup>

Wir haben die Darlegungen des Beauftragten der vorläufigen Leitung der Evangelischen Kirche Deutschlands, Herrn Pastor D. Asmussen, gehört, in denen er uns einen großen Überblick über die Probleme der evangelischen Kirche gegeben hat. Meine Aufgabe ist es, in diesen Rahmen die besonderen Aufgaben der schleswig-holsteinischen Landeskirche hineinzuzichnen. Ich beginne mit einer geschichtlichen Erinnerung. Es ist innerhalb eines Viertel Jahrhunderts das dritte Mal, daß an einem geschichtlichen Wendepunkt eine Synode in Rendsburg zusammentritt, um die Kirche der Heimat neu zu gestalten. Die erste Synode solcher Art war die verfassunggebende Landeskirchenversammlung, die am 12. Dezember 1921 zusammentrat, um die verfassungsmäßigen Konsequenzen aus dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments und aus dem Übergang der Kirchengewalt vom König auf die Landeskirche zu ziehen. Die zweite Synode umgestaltender Natur war die fünfte ordentliche Landessynode vom 12. September 1933, die sogenannte „Braune Synode“, welche die Landeskirche dem nationalsozialistischen Reich gleichschaltete. Es ist gut, sich dieser vorangegangenen Synoden zu erinnern, die beide erfüllt waren vom Bewußtsein, die Forderungen der jeweiligen Geschichtsstunde erkannt und erfüllt zu haben, bis es sich dann beide Male nach zwölf Jahren schon zeigte, daß Gottes Gedanken höher sind als unsere Gedanken und seine Wege höher als unsere Wege. Diese Erinnerung möge uns warnen, auf daß wir nun nicht in dem Gefühl unserer historischen Wichtigkeit zu hoch daherfahren, sondern demütig bleiben unter Gott. Diese Erinnerung lehrt uns ja wohl dies, daß die Kirche von höherer Hand gebaut und erhalten wird als von Menschenhänden. Wenn wir jetzt nach dem grauenhaften Zusammenbruch des Dritten Reiches und Deutschlands und Europas doch noch Kirche haben unter uns, so ist das Gottes und nicht der Menschen Tun. Damit erkennen wir zugleich die Begrenzung unserer Aufgabe: Wir haben nicht die Kirche neu zu bauen, denn die Kirche ist ja da. Wir haben die daseiende Kirche nur neu einzurichten nach den Erfordernissen dieser Zeit.

Der Geist, in dem diese Arbeit geschehen muß, ist der Geist der Kirche, d. h. des Wortes Gottes und des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. Es ist unser Gebet, unser Wunsch und unser Wille, daß dieser Geist unsere Synode beherrschen möge. Das kräftige Bewußtsein hiervon und der Wille dazu, mögen diese Synode unterscheiden von den Vorgängerinnen der Jahre 1921 und 1933, die beide, wenn auch in sehr verschiedenem Grade, dem Gedanken der Gleichschaltung mit den Volks- und Staatsumwälzungen huldigten. Diese Tendenz wird heute nicht auftreten, allein schon aus dem äußeren Grunde, daß wir keine positiv gerichtete Staatsumwälzung erleben, sondern nur die negative Tatsache eines unmeßbaren Zusammenbruchs. Wem sollten wir uns gleichschalten? Aber noch wichtiger ist der innerkirchliche Grund, der dieser Synode ihren Charakter gibt: Es wird in diese Synode hineingebracht das Erbe einer bisher noch nicht genannten Synode, der letzten Synode, die vor der heutigen in Schleswig-Holstein stattgefunden hat, der Bekenntnissynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, die am 17. Juli 1935 in Kiel zusammentrat. Diese Synode war das öffentliche Zeichen der Selbstbesinnung der Kirche auf ihre unverrückbaren Grundlagen und Maßstäbe; und obwohl diesem Zeichen widersprochen ward, hat es doch die Kraft des Sauerteiges entfaltet und die ganze aktiv arbeitende Kirche mit einem neuen Glauben an das eigene Wesen durchdrungen. Die Synoden der Bekenntniskirche haben uns gelehrt, zu glauben, daß wir vollmächtig und rechtskräftig handeln, wenn die Gemeinden zu Synoden zusammentreten, in denen nach dem Maßstab dessen, „was vor Gott recht ist“, die Kirche nach den Erfordernissen der Zeit eingerichtet wird. Dieses Erbe aus der Kirchenkampfzeit ist die Voraussetzung, ohne welche die heutige Synode niemals zustande gekommen wäre.

Welche Aufgaben hat nun diese Synode?

<sup>1</sup> Referat gehalten auf der ersten Tagung der Vorläufigen Gesamtsynode am 14. August 1945 in Rendsburg, in: Richard Quasebarth (Hrsg.), Berichte ..., S. 10-14; auch in: Wilhelm Halfmann, Predigten, Reden, Aufsätze, Briefe. Aus dem Nachlass zusammengestellt und bearbeitet von Wilhelm Otte, Karl Hauschildt und Eberhard Schwarz, hrsg. von Johann Schmidt, Kiel 1964, S. 104 ff.

Die erste und wichtigste Aufgabe ist die Bildung einer Kirchenregierung. Wir haben in unserer Landeskirche zur Zeit keine handlungsfähige Kirchenleitung mehr. Es sind sehr komplizierte Vorgänge, die bis zu diesem Zustand geführt haben. Ich kann sie nur ganz roh skizzieren: Die Kirchenleitung, die durch die Braune Synode des Jahres 1933 entstanden war, wurde von der Bekenntniskirche bestritten. Daraufhin entschloß sich der Staat zum Eingreifen, indem er im Jahre 1936 einen Kirchengeschichtsausschuß bildete, der an die Stelle der 1933 entstandenen Kirchenleitung trat; in diesem Ausschuß saßen auch Vertreter der Bekenntnenden Kirche. Der Ausschuß erwies sich als Fehlschlag, hauptsächlich deshalb, weil der Staat ein falsches Spiel spielte und nach wie vor die ihm genehme Partei begünstigte. Die Tendenzen des nationalsozialistischen Staates wurden offenbar, als er seine eigenen Ausschüsse fallen ließ und die gesamten Vollmachten der Kirchenleitung einem Mann übertrug, dem Präsidenten des Landeskirchenamtes, damals Dr. Kinder. Wir hatten also seit 1937 ein Staatskommissariat unter Verletzung der Kirchenverfassung, unter Verletzung des Grundsatzes, daß die Kirche selber ihre Leitung bestimmen muß, unter Aufrichtung des Führerprinzips, ohne Verpflichtung auf das Bekenntnis der Kirche, in alleiniger Pflicht und Verantwortung vor Staat und Partei. Diese wesensfremde Leitung der Kirche ist kirchlich nie anerkannt, sondern nur unter Protest geduldet worden.

Mit dem Hinfall der Staatsregierung ist nun diese staatliche Kirchenleitung erloschen; denn sie besaß ja keine andere Grundlage als nur den staatlichen Auftrag. Wir haben jetzt überhaupt keine handlungsfähige und verantwortliche Kirchenleitung mehr. Zumal auch der letzte Inhaber eines leitenden Amtes, der sich auf eine synodale Berufung hätte stützen können, der im Jahre 1933 gewählte Landesbischof, sein Amt niedergelegt hat, in Erkenntnis der Unmöglichkeit, ein leitendes Amt dieses Ursprungs jetzt noch weiterzuführen.

Eine neue Kirchenleitung muß also geschaffen werden, und zwar im Wege der Synode. Daß der neue Ansatz nur auf dem synodalen Wege zu finden sei, darüber waren sich alle klar, sowohl die Räte im Landeskirchenamt wie die Gemeinden im Lande.

Die neue Kirchenleitung muß große Vollmachten haben, beweglicher sein und häufiger zusammenkommen als frühere Kirchenleitungen. Sie muß die Vollmachten der Landessynode und der Bischöfe zusammen in sich vereinen und muß das Recht haben, die Kompetenzen der Verwaltungsbehörde des Landeskirchenamtes von sich aus abzugrenzen. Das Problem der Kirchenführung in unserer Landeskirche wie auch in den anderen deutschen Landeskirchen ist die rechte Ausbalancierung zwischen der geistlichen Leitung und der Verwaltung. Auf dem Wege über die Verwaltungsbehörde sind jeweils die kirchenfremden Einflüsse mächtig geworden. Die Gleichschaltung der Landeskirche im Jahre 1933 war im Schoße der Verwaltungsbehörde vorbereitet und fand in ihr kein Hemmnis; damals hat das Vertrauen der Kirche zur Führung durch die Verwaltungsbeamten eine schwere Erschütterung erfahren. Bei aller Anerkennung für die umfangreiche sachliche Arbeit, die dort Tag für Tag geleistet worden ist, ist dennoch zu sagen: Das Gewicht war nicht richtig verteilt. Nach dem Sinn unserer Verfassung soll die Synode und das geistliche Amt das Schwergewicht der Führung haben, und der § 150 Verf. bestimmt: „Das Landeskirchenamt untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenregierung und hat die ihm von dieser erteilten Aufträge auszuführen.“ Die Verwaltung soll nicht selbstherrlich sein, sondern muß im Dienst des kirchlichen Zweckes stehen, der Predigt des Wortes Gottes. Die Ordnung der Kirche muß nach dem Bekenntnis ausgerichtet sein; die geistliche Leitung muß den Apparat beherrschen. Dies ist ein Stück dessen, was wir unter „Junge Kirche“ verstehen. Das muß in der Bildung der Kirchenleitung seinen Ausdruck finden.

Ich lege namens des die Synode vorbereitenden Ausschusses folgenden Antrag vor: Die Synode wolle beschließen: Infolge der Ereignisse der letzten zwölf Jahre entbehrt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins einer Leitung. Darum übernimmt die vorläufige Gesamtsynode im Glauben an den Heiligen Geist die Verantwortung für die schleswig-holsteinische Landeskirche und ihre vorläufige Leitung.

Sie legt dabei die Bestimmungen der Verfassung von 1922 zugrunde mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der Kirchenregierung eine vorläufige Kirchenleitung tritt, die die Aufgaben der Kirchenregierung wahrzunehmen hat,

2. die Aufgaben der geistlichen Leitung von den geistlichen Mitgliedern der vorläufigen Leitung wahrgenommen werden,
3. in Zweifelsfällen die vorläufige Kirchenleitung darüber zu entscheiden hat, ob nach der Verfassung das Landeskirchenamt zuständig ist oder ob die Zuständigkeit der vorläufigen Kirchenleitung begründet ist,
4. von einem Verfassungsausschuß alsbald der Entwurf für eine neue Verfassung auszuarbeiten ist, der von der vorläufigen Kirchenleitung einer verfassunggebenden Synode vorzulegen ist,
5. die Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden 'Synode im Sinne einer Preisgabe der Urwahlen und des Verhältniswahlrechts durch die vorläufige Kirchenleitung im Auftrage der vorläufigen Gesamtsynode erlassen wird.

Die Bildung einer vorläufigen Leitung, die vom Vertrauen der Landessynode getragen und mit hohen Vollmachten ausgestattet ist, ist der wichtigste Beschluß unserer Synode. Es handelt sich aber um eine vorläufige Leitung. Sie wird einer endgültigen Platz machen müssen. So wird es also zu den Aufgaben der vorläufigen Leitung gehören, eine ordentliche oder eine verfassunggebende Landessynode vorzubereiten, aus der dann eine endgültige Kirchenleitung entstehen kann. Das wird manche Schwierigkeiten machen, denn ohne Verfassungsänderungen werden wir nicht auskommen. Mindestens sind wir uns wohl alle klar darüber, daß der in der Verfassung vorgeschriebene Wahlmodus der Urwahl mit Verhältniswahlrecht nicht mehr anwendbar ist. Es kann eine ordentliche Landessynode nur entstehen, wenn die Frage des Wahlrechts bereinigt ist. Dabei macht auch die Frage der Wahlberechtigung Schwierigkeiten: Sollen die Flüchtlinge wahlberechtigt sein? Sind die ausgebombten Einwohner schleswig-holsteinischer Städte wahlberechtigt in ihren Zufluchtsgemeinden? Diese und andere Fragen wollen gelöst sein, ehe die Bildung einer ordentlichen Synode erfolgen kann. Hierzu muß die neue vorläufige Kirchenleitung Richtlinien geben, die z.T. materielle Verfassungsänderungen bedeuten werden. Dann aber entsteht die Frage: Wenn man schon an einer Stelle an der Verfassung rührt, warum dann nicht auch an anderer Stelle? Ich bin der Überzeugung, daß man manche Teile unserer Verfassung von 1922 ändern muß, vor allem: vereinfachen muß, und daß man diese Arbeit schon jetzt vorbereiten muß.

Es folgt nun als zweite Aufgabe der vorläufigen Kirchenregierung die schwierigste, umfassendste und delikateste Aufgabe, die man nicht leicht unter einen gemeinsamen Begriff fassen kann. Als Schlagwort bietet sich dafür an das Wort von der „Jungen Kirche“, aber man kommt mit diesem Wort nicht weit, wenn man gefragt wird: Was verstehst du darunter? Ich persönlich verstehe unter „Junger Kirche“ nicht eine neue Kirche, sondern das Ernstnehmen des Wesens der Kirche in Predigt, Verwaltung und personeller Vertretung. „Junge Kirche“ ist ein Ziel, eine Aufgabe, ein Ideal, ein Aufruf – es müssen aber mehrere Wege betreten werden, um dieses Ziel zu erreichen: negative und positive, abbauende und aufbauende.

Zuerst abbauende, negative Maßnahmen: sie betreffen Personen und Sachen. Ich bin glücklich, mitteilen zu können, daß auf personellem Gebiet schon ohne besonderen Anstoß nur unter der Wucht der Zeitverhältnisse die ersten Lockerungen eingetreten sind. Wie der bisherige Landesbischof sein Amt freigegeben hat, so werden andere Amtsträger es auch tun. Ich darf bei dieser Gelegenheit die Erklärung abgeben, daß es unser heiliges Anliegen ist, die Vorgänge von 1933 nicht mit umgekehrtem Vorzeichen zu wiederholen; haben wir damals die aus Parteigründen geschehenen Amtsentsetzungen als unkirchliche bekämpft, so stehen wir heute noch auf dem gleichen Standpunkt. Aber wir dürfen dann auch die Einsicht erwarten, daß es den Beginn eines neuen kirchlichen Weges außerordentlich erleichtert, wenn Männer freiwillig ein Amt zur Verfügung stellen, dessen Ursprung heute keine Vollmacht mehr verleiht. Mögen sie der Landeskirche diesen Dienst erweisen! Sie werden gerade durch solchen Akt neue persönliche Autorität zurückgewinnen! Es wird aber auch trotzdem noch eine schwierige und oft peinliche Arbeit sein, den rechten Mann an die rechte Stelle zu bringen und den falschen weg! Diese Arbeit muß getan werden auf dem Wege der Visitation. Seit zwölf Jahren ruht das Visitationsamt zum schweren Schaden der Pastoren selber, der Kirchenleitung und auch der Gemeinden. Die Synode wird von der neuen Kirchenregierung erwarten, daß sie ihr ganz besonderes

Augenmerk auf eine intensive Visitationstätigkeit richtet. Mit ihren vier geistlichen Mitgliedern, zu denen in lauenburgischen Angelegenheiten der lauenburgische Landessuperintendent tritt, ist sie für diesen Zweck personell ausgestattet.

Zur Bereinigung der Personalfragen muß hinzutreten die Bereinigung von Sachfragen, Ordnungen, Gesetzen. Es muß nachgeprüft werden, welche Gesetze und Verordnungen der letzten zwölf Jahre aufzuheben sind – es ist klar, daß z. B. eine Verordnung wie die über den Ausschluß von Evangelischen nichtarischer Abstammung aus der kirchlichen Seelsorge ihre Zeit gehabt hat. Es sind andererseits neue Ordnungen nötig wie z. B. Regelung der Kirchenmitgliedschaft, die jetzt eine akute Frage geworden ist durch die Wiedereintritte – erwägenswert wäre auch die Frage des Ausschlusses. Doch will ich nicht in Einzelheiten gehen, Anregungen werden in genügender Menge aus der Synode kommen. Grundsätzlich betone ich nur immer wieder: Es müssen kirchliche Maßstäbe angewendet werden!

Wie wichtig diese Grundlinie ist, tritt bei einem Anliegen hervor, das ich in diesem Zusammenhang noch vorbringen möchte: Es handelt sich um die zu erwartenden Maßnahmen gegen gewisse Personen aus politischen Gründen. Wir sehen ein, daß gewisse harte Maßnahmen nötig sind. Aber wir fühlen uns auch gedrängt, die Bitte auszusprechen, daß dabei im kirchlichen Raum nicht ohne Berücksichtigung der kirchlichen und christlichen Maßstäbe verfahren werden möge. Es steht dabei die Existenz mancher Menschen auf dem Spiel. Wir wissen aus eigener langjähriger Erfahrung, daß Berührungen mit der NSDAP unvermeidlich waren, daß sie nicht immer Ausdruck der wahren Gesinnung oder für das praktische Handeln bestimmend waren. Eine christliche Kirche hat die Pflicht, sich derjenigen unter ihren Gliedern anzunehmen, die unschuldig in Not geraten; ja sie hat sogar darüber hinaus noch Liebe zu üben an solchen, die ihr einstmals feindlich begegnet sind. Wir würden es mit Dank begrüßen, wenn bei solchen Maßnahmen die Kirchenleitung mit zu Rate gezogen würde.

Ich lege am Schluß dieses Punktes der Synode folgenden Antrag zur Beschlußfassung vor:

1. Die Synode bevollmächtigt die Kirchenleitung zur Ordnung der Landeskirche in personeller und sachlicher Hinsicht und wünscht, daß zu diesem Zweck baldigst Visitationen eingerichtet werden.
2. Die Synode erwartet, daß bei der Behandlung der Personalfragen die kirchlichen Maßstäbe ausschlaggebend sein werden.

Es folgt als dritte Aufgabe einer neuen Kirchenregierung die Frage des Katechumenats oder des Unterrichts der getauften Jugend im christlichen Glauben. Ich darf mich hier kurz fassen, da ich annehme, daß die auf der Synode anwesenden Fachvertreter das Wort zu diesem Punkt nehmen werden. Doch ist es meine Aufgabe, wenigstens das Grundsätzliche herauszuarbeiten. Die Wichtigkeit der Sache liegt darin, daß unsere Kirche keine Freiwilligkeitskirche ist in dem Sinn, daß sie ihren Zuwachs durch freiwilligen Beitritt erwachsener Personen gewinnt, sondern eine Nachwuchskirche, in welche die Kinder hineinwachsen, nachdem sie durch die Kindertaufe und nicht aus eigener Vernunft und Kraft Mitglieder geworden sind. Die Kindertaufe macht den Glaubensunterricht zur unabweislichen Pflicht. Ist die Kirche nicht mehr imstande, diese Pflicht zu erfüllen, steht sie vor der Frage einer grundlegenden Änderung ihrer Struktur – sie müßte auf die Kindertaufe als Norm verzichten und Freiwilligkeitskirche werden, mithin den Charakter einer Volkskirche verlieren. Das wollen wir nicht, solange noch die andere Möglichkeit offensteht.

Es ist bei allem Unerfreulichen, was die letzten zwölf Jahre über die Kirche gebracht haben, doch eine erfreuliche Tatsache gewesen, daß in der Kirche ein ganz starkes Gefühl der Verantwortung für die Unterweisung der getauften Jugend aufgewacht ist und daß aus dieser Verantwortung heraus mancherlei Wege praktischer Gestaltung neu gegangen worden sind. Als Ergebnis dieser Entwicklung darf man es wohl bezeichnen, daß man heute wieder von einem kirchlichen Katechumenat reden darf und nicht mehr nur von Religionsunterricht. Katechumenat ist der umfassende Begriff, der alles kirchliche Handeln an der Jugend umfaßt: Kindergarten, Kinderlehre, Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht, Gemeindejugendarbeit – Religionsunterricht ist nur der Ausschnitt kirchlichen Handelns, der seine Stätte in der Schule zu haben pfllegt. Die Verdrängung des Religionsunterrichts aus

der Schule schlug eine schmerzliche Bresche in den Bau des Gesamtkatechumenats; aber die Kirche war dabei, die Bresche zu schließen durch Verlängerung des Konfirmandenunterrichts, durch Einrichtung eines freiwilligen außerschulischen Religionsunterrichts. Dabei hat die Kirche erlebt, daß sie im Notfall auch unabhängig von der Schule sein kann. Die Kirche wird diesen Weg der Unabhängigkeit nicht preisgeben, auch wenn jetzt wieder die Möglichkeit schulischen Religionsunterrichts auftaucht.

Wir kommen damit zu der heute aktuellen Frage des Katechumenats, zu der Frage des Religionsunterrichts in der Schule. Gerade weil die Kirche eine Zeitlang gezwungen worden ist, ohne Religionsunterricht in der Schule auszukommen und sich auf ihre eigenen Möglichkeiten zu besinnen, ist es eine ernste Frage: Soll sie ihrerseits überhaupt wieder Religionsunterricht in der Schule wünschen und begrüßen? Soll sie wieder hineinsteigen in die unvermeidliche Kompromisselei, in das Joch der Unfreiheit, in die peinvolle Problematik von Staat und Kirche im Religionsunterricht der Schule? Tut sie nicht viel besser, alle Kraft einzusetzen für einen eigenen kirchlichen Religionsunterricht außerhalb der Schule? Das ist eine Frage, die die Synode wohl zu bedenken und zu entscheiden haben wird. Will die Synode keinen Religionsunterricht in der Schule, dann brauchen wir die übrigen Fragen der Gestaltung dieses Unterrichts nicht erst anzufassen. Sagt aber die Synode ja zu dem Religionsunterricht in der Schule, dann tauchen weitere Fragen auf.

Ich für meine Person wünsche den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, ich vermute, die Mehrzahl der Synodalen wird es auch tun. Wenn aber Religionsunterricht in der Schule, soll es klargemacht werden, daß er kirchlicherseits nur als Stück des kirchlichen Katechumenats angesehen werden kann. Ein Religionsunterricht, der sich nicht in diesen Rahmen fügt, kann von der Kirche nicht anerkannt werden. Der Inhalt des Religionsunterrichts ist kein willkürlich zu wählender, weder von staatlicher Seite noch von Schulmännern festzusetzender – sondern er ist objektiv gegeben. Er ist, wie die Weimarer Verfassung ausspricht, nach den Grundsätzen der Kirche zu erteilen, also für uns auf dem Grund von Bibel und Bekenntnis. – Ebenso wie der Inhalt des Religionsunterrichts kirchlich gebunden ist, so müssen auch die Lehrpersonen sich in kirchlicher Bindung wissen. – In diesem Punkte besonders hat die Erfahrung des letzten Jahrzehntes klärend gewirkt: Der Lehrer, der sich nicht in kirchlicher Bindung, Verantwortung und Bewahrung fühlte, ist in dem Ansturm der unchristlichen Weltanschauung erlegen – charaktervoll behauptet haben sich die christlichen Lehrer durch ihren Stand in der Gemeinde. Daraus ziehen wir kirchlicherseits die Folgerung: Christlichen Religionsunterricht in der Schule soll nur der Lehrer erteilen, der einen kirchlichen Auftrag dazu anzunehmen bereit ist. Freiwilligkeit und kirchliche Beauftragung: das sind die Forderungen, die heute weithin in der Kirche erhoben werden.

Wenn die christlichen Lehrer diese Forderungen übernehmen, wird viel Giftstoff und Problematik aus dem Verhältnis Kirche-Schule entfernt werden. Die Dinge lassen sich in einem Entweder-Oder fassen:

Entweder wird der Religionsunterricht als staatlich-schulischer Auftrag angesehen – dann fällt die Freiwilligkeit seiner Erteilung hin, und der Religionsunterricht fällt kirchlich ungebundenen Kräften zu; dies hat auf Seiten der Kirche zwangsläufig zur Folge, daß sie den Anspruch auf irgendeine Art von Kontrolle erheben muß, ob der schulische Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird oder nicht. –

Oder: Der Religionsunterricht in der Schule wird als kirchlicher Auftrag anerkannt. Dann ist das kirchliche Religionslehramt dem kirchlichen Pfarramt koordiniert, dann steht der Lehrer in derselben Freiheit und in derselben Bindung wie der Theologe im Pfarramt, und das hat zur Folge, daß eine besondere kirchliche Aufsicht sich erübrigt. –

Je bewußter die kirchliche Bindung bejaht wird, desto freier wird der Lehrer dastehen. Dies ist eine der größten und schönsten Erfahrungen der letzten zwölf Jahre, daß, wo der Geist des Herrn ist, die Freiheit ist. Kirchliche Bindung knechtet nicht. Geknechtet waren die, die keine Bindung, keinen Rückhalt in der Gemeinde Jesu Christi hatten. Ich bin überzeugt, daß diese Erfahrung ihre Gültigkeit auch in der Zukunft bewähren wird. Denn in der Kirche ist das Ewige, im Staat aber das wechselnd Zeitliche. Das Ewige macht unabhängig.

Das Prinzip der Freiwilligkeit und der kirchlichen Beauftragung wird zur Folge haben, daß nicht die

genügende Anzahl von Religionslehrern vorhanden sein wird: den fehlenden Bedarf muß die Kirche decken durch ihre eigenen Kräfte, Pfarrer, Diakone, Gemeindehelfer- und helferinnen usw. Daher wird die Kirche in Zukunft mehr als bisher und systematischer als bisher für die Ausbildung von Religionslehrkräften sorgen müssen. Es sind auf diesem Gebiete mitten im Kriege bedeutende Fortschritte erzielt worden. Vor allem verdient Breklum, hier rühmend hervorgehoben zu werden als Stätte kirchlicher Katechetenausbildung. Es ist der Gedanke zu erwägen, ob man nicht eine kirchliche Ausbildungsstätte schaffen soll, die von allen besucht werden muß, die in den Gemeinden arbeiten, mit gemeinsamem Elementarunterbau und weiterführenden Spezialkursen. –

Antrag:

1. Die Synode begrüßt die Wiedereinführung christlichen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen. Sie steift klar, daß auch der schulische Religionsunterricht in kirchlichem Auftrag erteilt wird von Lehrkräften, die freiwillig solchen Auftrag übernehmen.
2. Die Synode ersucht die Kirchenregierung, die erforderlichen Maßnahmen zu einer systematischen Ausbildung von Katecheten und Religionslehrern zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Frage des Katechumenats steht die vierte Aufgabe einer neuen Kirchenleitung: die Ausbildung des theologischen Nachwuchses. Diese Frage kann ich nur kurz streifen, weil uns in diesem Punkt die Hände besonders stark gebunden sind. Die Ausbildung des Pfarrnachwuchses beruhte auf dem akademischen Theologiestudium, und so wünschen wir es auch in der Zukunft zu halten. Es sind aber keine Universitäten da, keine Bücher und alles, was zum Studium sonst gehört. Die werdenden Theologen sind durch Kriegsdienst jahrelang dem Studium entfremdet worden, die Anfänger haben nicht anfangen können. Hier liegt eine arge Not vor. Es ist die Gefahr vorhanden, daß die gesamte ehrwürdige Tradition der evangelischen Theologie zu Bruch geht. Die Frage muß auf der Synode erwähnt werden, und vielleicht nimmt der berufene Fachvertreter noch das Wort dazu – einen bestimmten Antrag auf eine bestimmte Beschlußfassung in dieser Frage wage ich nicht vorzubringen. Wir werden es der Kirchenleitung überlassen müssen, den Ausfall eines ordentlichen Studiums und die notwendige Vervollständigung abgebrochener Studiengänge durch Notmaßnahmen auszugleichen.

Es ist noch übrig, ein Wort zu sagen zu einer ganz großen notvollen Frage, mit der eine neue Kirchenleitung es sofort zu tun bekommen wird: die Frage der Flüchtlinge. Es sollen sich in Schleswig-Holstein 900 000 Flüchtlinge befinden – neben immer noch etwa 1 Million Soldaten. Diese Flüchtlinge sind wohl meistens Evangelische aus den östlichen Provinzen der Altpreußischen Union. Unter den Flüchtlingen befinden sich nach bisherigen Feststellungen etwa 200 Geistliche. Außerdem befinden sich in den Gefangenenperrgebieten innerhalb der Landeskirche schätzungsweise noch etwa 300 bis 400 Geistliche. Ferner halten sich innerhalb der Landeskirche auch noch eine größere Zahl von Ruhestandsgeistlichen, Hinterbliebenen von Geistlichen, Ehefrauen von noch bei der Wehrmacht befindlichen oder vermißten Geistlichen auf, die aber statistisch noch nicht erfaßt sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der auswärtigen hier befindlichen Kirchenbeamten und -angestellten und ihrer Angehörigen bzw. Hinterbliebenen. Eine genaue Zahl aller kirchlichen Personen unter den Flüchtlingen kann noch nicht gegeben werden, es ist noch alles in Bewegung, noch immer tauchen neue auf. Es ist eine atemberaubende Not, die so ins Land gekommen ist. Es muß doch einmal öffentlich gesagt werden: Die evangelische Kirche des europäischen Kontinents ist weithin zerstört, ausgeliefert dem chauvinistischen polnischen Katholizismus, dem Bolschewismus, den verschiedenen slawischen Nationalismen des Südostens. Über Wittenberg und der Wartburg steht der Sowjetstern. Wir sind nicht imstande auszusprechen, was unser Herz dabei fühlt. Und Gott hat es gelitten – wer weiß, was er gewollt!

Was jetzt aber Gott will, ist klar: daß wir helfen müssen. Wie wir das machen sollen, das wissen wir noch nicht, Gott muß uns Wege zeigen. Es ist immerhin schon einiges geschehen. Von den 200 Geistlichen auswärtiger Landeskirchen, die bisher hier bekannt geworden sind, haben bereits etwa 160 einen Beschäftigungsauftrag, sei es durch das Landeskirchenamt, sei es durch die Pröpste, erhalten.

Die Flüchtlinge sind Boten großer Not, sie bringen in ihrer Fülle auch Not ins Land, aber sie bringen auch Segen. Als Jesus Christus das Volk ansah, das verschmachtet und zerstreut war wie die Schafe,

die keinen Hirten haben, da jammerte ihn derselben und er sagte: Die Ernte ist groß! Also der Blick der Barmherzigkeit sah inmitten aller Not eine Verheißung, er sah im Elend eine Ernte Gottes. Wir dürfen auch etwas sehen von der Ernte Gottes im Elend. Die Flüchtlinge füllen unsere Kirchen! Wir haben seit Jahrzehnten in Schleswig-Holstein nicht so ständig volle Kirchen gesehen, so besuchte Abendmahlstische wie in diesem Sommer der deutschen Not! Wir haben auch unter den Flüchtlingsgeistlichen und anderen kirchlichen Personen Männer und Frauen kennengelernt, die eine hervorragende Gabe des Wirkens haben. Wir sind nicht nur Gebende, wir sind auch Empfangende. Unsere kleine und zu gewissen Zeiten und Orten geistlich arme Landeskirche kann geistlich groß und stark werden, wenn es gelingt, die Flüchtlinge vor der Verzweiflung zu bewahren und im evangelischen Glauben zu erhalten. Das ist wohl die Hauptaufgabe, die wir an ihnen haben. Wir sollen sie willkommen heißen in unserer Kirche. – Als Gäste oder als Kirchgenossen mit allen Rechten? Dürfen wir den Unterschied zwischen unierter und lutherischer Kirche völlig ignorieren? Die Frage sei hier nur erhoben, beantwortet werden kann sie nur nach ruhiger allseitiger Prüfung. Die Synode ist dazu nicht der Ort.

Was kann die Synode tun? Ich möchte vorschlagen, daß die Synode ein Wort der Begrüßung ausarbeitet oder in Auftrag gibt, welches als Wort von den Kanzeln verlesen wird.

Weiter wolle die Synode in Erwägung ziehen, ob nicht ein besonderes kirchliches Hilfswerk auf der Grundlage der Freiwilligkeit errichtet werden könnte. Dies würde vorerst wohl nur in einer Hilfskasse bestehen, die durch Sammlungen und Beiträge zu speisen wäre. Weiter wolle die Synode beschließen, daß sofort eine oder mehrere Kirchenkollekten für Flüchtlingshilfe ausgeschrieben werden. Es werden von unserem Kollektenplan eine ganze Reihe von Zwecken verschwinden müssen, die unerfüllbar geworden sind.

Diese Gedanken leiten über zu dem letzten Punkt, den ich berühren will: zu der Frage der Inneren Mission, der christlichen Liebestätigkeit, der Wohlfahrtspflege. Der Totalanspruch des nationalsozialistischen Staates hat der Kirche weithin die Aufgaben der christlichen Liebestätigkeit abgenommen und sie der NS-Volkswohlfahrt übertragen. Jetzt hat die NSV ihr Monopol verloren. Die Volksfürsorge ist ein Trümmerfeld geworden. Auf dem Trümmerfeld liegen die Geschlagenen und warten auf den barmherzigen Samariter, der helfen soll. Wer soll helfen? Es bleibt Sache der öffentlichen Gewalten, der Not zu steuern. Die Kirche kann kein Wohlfahrtsamt sein. Aber wer sind heute die öffentlichen Gewalten? Welche Mittel haben sie zur Verfügung? Es geht nicht ohne Mitarbeit freier Verbände, und vor allen andern muß sich die Christenheit gerufen fühlen, das Werk der Samariterhilfe aufzunehmen. Jesus Christus hat gesagt: „In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen.“ – Dies gilt nicht nur vom Himmelreich, sondern auch von der Kirche auf Erden. Die Menschen im Elend müssen fühlen, daß noch heilende Heimatkräfte für sie bereitstehen.

Zahllos sind die Aufgaben. Die Kirche muß Kollekten sammeln. Die Gemeinden müssen, wo es nicht mehr üblich war, wieder den Klingelbeutel in Bewegung setzen. Armenkassen müssen wieder gegründet werden. Die Frauenhilfen und andere Organisationen müssen sich der Lazarett- und Flüchtlingslagerbetreuung annehmen. Kirchenland kann zu Gartenbau- und Siedlungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Anstalten der Inneren Mission werden ihre Aufmerksamkeit den Kindergärten und der Ausbildung von Kindergärtnerinnen zuwenden müssen. Wo noch Gelder auf Fonds liegen, ist zu überlegen, ob man damit nicht Bauten errichten soll, um der Wohnungsnot zu steuern. Vor allem müssen die großen Aufgaben, die die Kräfte der Einzelgemeinden übersteigen, von der Inneren Mission wahrgenommen werden: Waisenhäuser, Altersheime, Kriegsbeschädigtenheime müssen entstehen.

An personellen Arbeitskräften fehlt es nicht. Noch ist wohl einiges Geld da. Am quälendsten ist der Mangel an Raum und an Lebensmitteln. Alle, denen die Not zu Herzen geht, werden gebeten, Vorschläge zu machen. Die Synode wird wohl kaum in der Lage sein, Beschlüsse über diesen Punkt zu fassen. Aber sie soll die Not auf ihr Gewissen nehmen und bedenken, daß jetzt eine fruchtbare Stunde der christlichen Gemeinde geschlagen hat, wenn sie ihre Sendung begreift. Möge sie nach dem Wichernschen Wort raten und taten: „Die Liebe gehört mir wie der Glaube.“

Damit stehe ich am Ende meiner Ausführungen. Es ist von vielerlei die Rede gewesen; dies Vielerlei aber läuft auf eines hinaus: Kirche muß sein als eigenständige Größe, wachsend auf dem Lebensgrund des göttlichen Evangeliums, ihres Weges bewußt in der Wirrsal dieser Zeit. Möge der gnädige Gott seinen Segen geben zu dem Aufbruch, der heute geschieht, und möge unser Herr und Heiland Jesus Christus in der Kraft seiner Auferstehung uns mit Auferstehungskräften füllen, daß wir in der Welt des Todes sein Leben bezeugen können.